

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKGESCHICHTE IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Satzung vom 30. April 1993
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2001



§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen GESELLSCHAFT FÜR MUSIKGESCHICHTE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.¹

(2) Sitz des Vereins ist Tübingen

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erforschung der Geschichte der Musik in Baden-Württemberg, die Erfassung der landeskundlichen Quellen auf wissenschaftlicher Basis und die Sammlung, Erschließung und Erhaltung der musikalischen Denkmäler. Der Verein bedient sich dazu der engen Zusammenarbeit mit dem Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Tübingen.

(2) Der Verein führt zur Erreichung dieses Zweckes insbesondere folgende Maßnahmen durch:

1. Veröffentlichung von Sammlungskatalogen
2. Herausgabe von Musikwerken in geeigneten Reihen.
3. Publikation von Studien zur Musikgeschichte des Landes in einer Zeitschrift und in einer Monographienreihe.
4. Herausgabe von Tonträgern
5. Veranstaltungen wie Symposien, Vorträge, Konzerte, Exkursionen, etc.

¹Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen ist am 19. Oktober 1993 erfolgt (Aktenzeichen VR 1045).

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
2. durch schriftliche, an ein Vorstandsmitglied gerichtete Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist und die zu ihrer Wirksamkeit voraussetzt, dass sie spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist;

3. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins und je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an: Der Vorsitzende des Beirats, der Schriftführer, der Schatzmeister und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident allein handeln, wenn der Präsident verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden ausschlaggebend. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder fernmündlich zustimmen.

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe von Ort und Zeit einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Kassenbericht) des Vorstands sowie dessen Entlastung;
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 3. Wahl des Vorstands
 4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 6. Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von drei Geschäftsjahren;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 8. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat bestimmt im Rahmen des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die wissenschaftlichen Arbeiten. Er unterstützt die Arbeit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er unterrichtet Vorstand und Mitgliederversammlung über aktuelle Forschungsfragen und -probleme.

- (2) Mitglied des Beirats kann nur sein, wer auch Mitglied des Vereins ist.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. Kraft Amtes der Präsident und der Vizepräsident des Vereins.
 2. Die Ordinarien für Musikwissenschaft und den Ordinarien vergleichbarer Professoren an den Universitäten des Landes Baden-Württemberg.
 3. Die Leiter der Musikabteilungen der Badischen und der Württembergischen Landesbibliotheken.

Diese drei Gruppen wählen weitere Mitglieder hinzu:

4. Je einen Professor des Faches Musikwissenschaft von jeder Musikhochschule des Landes Baden-Württemberg.
 5. Geeignete Wissenschaftler, Kultur- oder Medienvertreter.
- (4) Soweit Mitglieder zu wählen sind, gilt ihre Wahl jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes der Gesellschaft. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden Ausschüsse bilden.
- (6) Der Beirat tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist auch anzuberaumen, wenn die Mehrzahl der Beiratsmitglieder dies schriftlich beantragt. Beschlüsse fasst der Beirat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. er wird für Neumitglieder am Tage des Beitritts, im übrigen zum Jahresbeginn fällig.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (2) Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13

Satzungs- und Zweckänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Anmerkung: Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.